

**Satzung zur Änderung der Satzung
zur Durchführung von Berufungsverfahren
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 19. Februar 2018

NBl. MBWK Schl.-H. 2018, S. 15

Tag der Bekanntmachung: 23. April 2018

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 14. Februar 2018 auf Vorschlag des Präsidiums vom 13. Februar 2018 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2017 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2017, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einem Berufungsausschuss im Bereich der Klinischen Medizin müssen gemäß § 62 Absatz 6 Nr. 1 HSG zwei Mitglieder des Vorstands des Klinikums, die sich vertreten lassen können, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des jeweils anderen Medizinischen Fachbereichs angehören.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 8 Absatz 10 wird gestrichen.

4. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Stellungnahme des Senats erteilt die Präsidentin oder Präsident den Ruf und informiert die Fakultät über die Ruferteilung. Bei Klinischen Professuren der Medizinischen Fakultät muss vor Ruferteilung das Einvernehmen gemäß § 62 Absatz 6 Nr. 2 HSG hergestellt werden, sofern mit der Professur ein klinisches Fach vertreten wird und gleichzeitig ein Dienstleistungsvertrag mit dem Klinikum abgeschlossen werden soll. Bei gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen muss die Zustimmung der Direktorin oder des Direktors der jeweiligen Forschungseinrichtung vorliegen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 2018

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel